



FRIEDHOF GEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat in seiner Sitzung am 12.12.2005 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) 2005, BGBl. I Nr. 156/2004 idF BGBl. I Nr. 105/2005, in Verbindung mit der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO), LGBl. Nr. 34/1984 und der Friedhofordnung der Gemeinde Dölsach folgende Friedhofsgebührenordnung einzuheben:

I

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

II

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

- a) Reihengrab (Erdgrab) EUR 250,00
- b) Urnengrab (Urnennische) EUR 250,00

Die Grabbenützungsgebühr gilt für die Dauer von 10 Jahren.

III

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden Grabnutzungsverlängerungsgebühren eingehoben:

- a) Reihengrab (Erdgrab) EUR 250,00
- b) Urnengrab (Urnennische) EUR 250,00

Die Grabbenützungsverlängerungsgebühr gilt für die Dauer von 10 Jahren.

IV

Das Beerdigungsjahr bleibt ohne Anrechnung von Grabbenützungsgebühren. Diese Gebühr wird jeweils am 1. Jänner des auf eine Grabbelegung folgenden Jahres fällig und ist für die 10 Jahre im Voraus zu entrichten. Erfolgt vor Ablauf der Zehnjahresfrist eine weitere Beisetzung (Familienangehörige), beginnt die Frist von 10 Jahren ab dem folgenden 1. Jänner neu zu laufen, wobei die bereits geleisteten Grabbenützungsgebühren zu berücksichtigen sind. Nach Ablauf von 10 Jahren (Ruhefrist) wird die Verlängerungsgebühr, sofern um eine Verlängerung angesucht wurde, für die weiteren 10 Jahre eingehoben.

V

Das Öffnen und Schließen einer Grabstätte bei jeder Beisetzung am Friedhof darf nur von der Gemeinde Dölsach oder einem von ihr Beauftragten vorgenommen werden. Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte wird folgende Graberrichtungsgebühr eingehoben:

- a) Reihengrab (Erdgrab) EUR 260,00
- b) Urnenbeisetzung im Erdgrab EUR 50,00

Für Tieflegung (Grabtiefe 220 cm) wird ein Zuschlag von EUR 40,00 berechnet.

VI

Für die Urnenbeisetzung in einer Urnennische der Urnengrabstätte ist gem. § 15 der Friedhofordnung ein einheitliches Metallbehältnis der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Für dieses Behältnis und die einheitliche Nischengestaltung wird eine einmalige Errichtungsgebühr von EUR 520,00 verrechnet.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an der Grabstelle gem. § 14 der Friedhofordnung wird für dieses Behältnis keine Ablöse geleistet.

VII

Bei Exhumierungen und Umlegungen ist eine Gebühr von EUR 520,00 zu entrichten.

VIII

Für die Benützung und Aufbahrung in der Leichenhalle Dölsach ist eine Gebühr in der Höhe von EUR 100,00 zu leisten.

IX

Für alle im Zusammenhang mit der Friedhofsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung (TLAO), LGBl. Nr. 34/1984 in der geltenden Fassung.

X

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr zum Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen.

XI

Die Friedhofsgebühren werden innerhalb eines Monats nach Vorschreibung fällig.

XII

Die Friedhof-Gebührenordnung tritt mit 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhof-Gebührenordnung vom 16.11.2005 außer Kraft.